



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2014

38. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Sittensen vom 4. September 2014

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

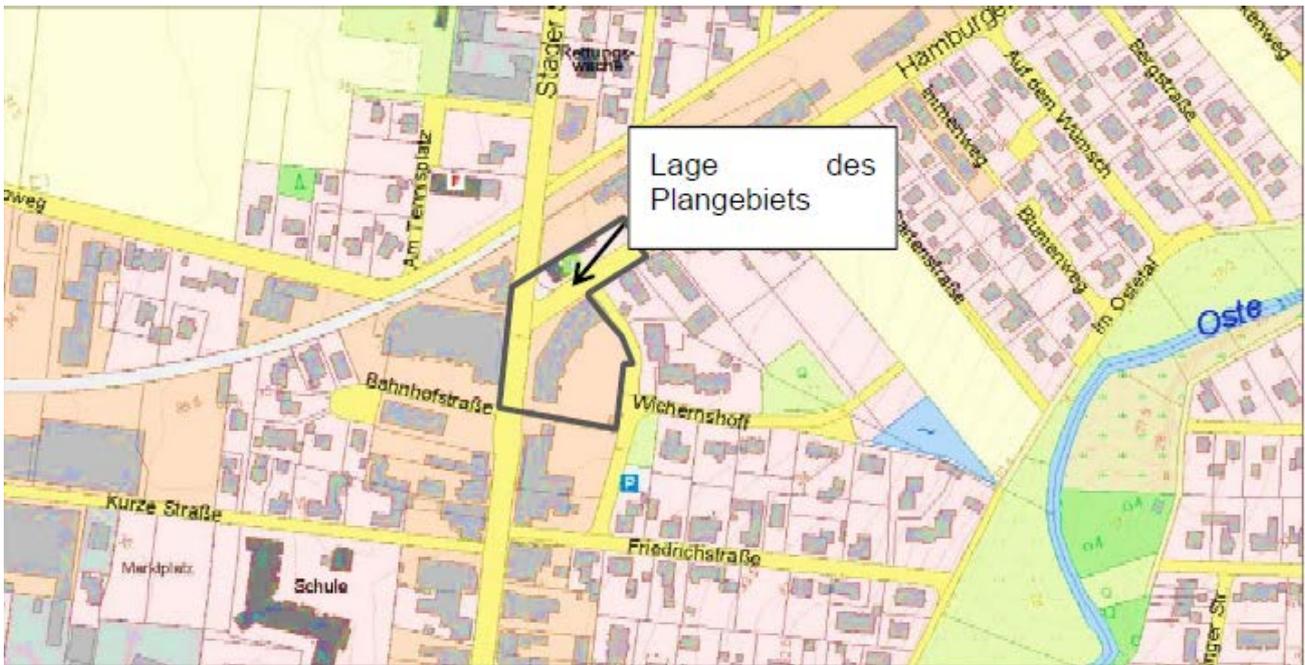
---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 02.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 49 „Postkreuzung“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Postkreuzung“ in Kraft.

Mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung tritt die geltende Veränderungssperre außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Postkreuzung“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, 04.09.2014

Gemeinde Sittensen  
Der Bürgermeister  
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2014 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.